

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 88/23

Augsburg, 19.08.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------|-----------|-------------------|--|
| Montag, 28.10.2024 | 13:00 Uhr | 101, Sitzungssaal | Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Haunstetten

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|----------|-------------|-----------|-------------------------|-----------------------|--------|-------|
| 1 | Haunstetten | 930/25 | Gebäude- und Freifläche | Frauenschuhstraße 1b | 0,0147 | 21256 |
| 2 | Haunstetten | 930/30 | Gebäude- und Freifläche | Nähe Seidelbaststraße | 0,0046 | 21256 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

vollunterkellertes Reihenmittelhaus mit EG, OG und nicht ausgebautem DG

Baujahr ca. 1966

Wohnfläche ca. 96 m² + Nutzfläche ca. 48 m² im Keller

Grundstücksgröße ca. 147 m²

Lage:

Frauenschuhstraße 1b, 86179 Augsburg

Stadtteil Haunstetten

Verkehrswert:

320.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einzelgarage mit ca. 20 m² an der Seidelbaststraße (gegenüber Hausnummer 1d), 86179 Augsburg, Stadtteil Haunstetten

Grundstücksgröße ca. 46 m²

Verkehrswert: 40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht